

Vorblatt

Problem:

Die Ökostromverordnung 2009, BGBl. II Nr. 53/2009, findet nur auf Anlagen Anwendung, die im Kalenderjahr 2009 bis zum Inkrafttreten der Ökostromgesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 104/2009, errichtet werden bzw. in Betrieb gehen und für die ein Einspeisevertrag während dieser Zeitstanne abgeschlossen wird.

Das Ökostromgesetz (ÖSG), BGBl. I Nr. 149/2002, idF der Ökostromgesetz-Novelle 2009 sieht jedoch auch für Ökostromanlagen, die nach dem Ende des zeitlichen Anwendungsbereiches der Ökostromverordnung 2009 neu errichtet oder erweitert werden und für die eine Tarifförderung gemäß den Bestimmungen des Ökostromgesetzes vorgesehen ist, eine Abnahmepflicht der Ökostromabwicklungsstelle zu Preisen vor, die durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß § 11 ÖSG neu zu bestimmen sind.

Gemäß § 11b ÖSG kann der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend für rohstoffabhängige Ökostromanlagen, die in das öffentliche Netz einspeisen und einen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 vH erreichen, nach Ablauf der Kontrahierungspflicht durch Verordnung Preise bestimmen, die sich an den laufenden Kosten orientieren, die für den Betrieb dieser Anlagen erforderlich sind.

Ziel:

Entsprechung der Verpflichtung gemäß § 11 ÖSG, für neue Ökostromanlagen Einspeisetarife bis Ende des Jahres 2010 neu festzulegen, sowie Erlassung einer Verordnung gemäß § 11b ÖSG.

Inhalt:

Bestimmung von Einspeisetarifen für neue Ökostromanlagen, für die eine Tarifförderung gemäß den Bestimmungen des Ökostromgesetzes vorgesehen ist und für welche erstmals ein Antrag auf Vertragsabschluss bis Ende des Jahres 2010 gestellt wird, soweit die Bestimmung von Einspeisetarifen für diese Ökostromanlagen nicht unter die Anwendungsbereiche der früheren Ökostromverordnungen fallen, sowie Bestimmung von Einspeisetarifen für für bestimmte rohstoffabhägige Anlagen nach Ablauf der Kontrahierungspflicht.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Die nunmehr in Aussicht genommene Ökostromverordnung hat keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die Festlegung der Höhe der Einspeisetarife werden die Aufwendungen für die Förderung von Ökoenergie im Voraus kalkulierbar, was zu einer Erhöhung der Investitionen in Ökostromanlagen führt.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die jährliche Ökostromproduktion erspart jährlich rund 2,5 Mio. Tonnen CO₂. Werden die Ziele des Ökostromgesetzes für das Jahr 2015 erreicht, können durch die Erzeugung von Ökostrom im Jahr 2015 insgesamt rund 5 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr eingespart werden. Die vorliegende Ökostromverordnung 2010 soll einen Beitrag hierfür leisten.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Ökostromverordnung 2010 ergeht auf Grundlage des Ökostromgesetzes, welches der Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (CELEX: 32001L0077) sowie der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der

Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (CELEX: 32009L0028) dient. Die beihilfenrechtliche Genehmigung des Ökostromgesetzes erfolgte mit Schreiben der Kommission vom 22. Juli 2009, Zl. K(2009)3548 endg. Die Gemeinschaftsrechtskonformität ist daher gegeben.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Begutachtung durch den Elektrizitätsbeirat sowie hinsichtlich der Einspeisetarife für neue Ökostromanlagen Erfordernis des Einvernehmens mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.